

04.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AS****zu Punkt** **der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Antrag der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

A.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 108 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft einer Großbank, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, einer sonstigen dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Bank oder einer öffentlichen Sparkasse oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind." '

Ausgeliefert am 07. OKT. 1996

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist

in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach der Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"Zu Nummer 6a (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Mit der Neuregelung erfährt § 108 Abs. 1 eine zeitgerechte Überarbeitung. Die in der Praxis häufigste Art einer anderweitigen Sicherheitsleistung ist die Bankbürgschaft. Die Zulassung der Bankbürgschaft kraft Gesetzes enthebt das Gericht von der sonst notwendigen Entscheidung über einen entsprechenden Parteiantrag. Der Vorschlag führt insbesondere dann zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn - was in der Praxis nicht selten vorkommt - die Partei nach Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren beantragt, die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen zu können. Nach der bisherigen Gesetzeslage mußte die Verfahrensakte vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgeschickt werden, da, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich dort über den beantragten Nachlaß einer Bankbürgschaft entschieden werden muß (vgl. Schneider, Kostenentscheidung im Zivilurteil, 2. Aufl., Seite 131). Erst nach der Entscheidung des Ausgangsgerichts konnte die Verfahrensakte an das Berufungsgericht zurückgeschickt und das Verfahren fortgesetzt werden. Durch die gesetzliche Festschreibung der Bankbürgschaft als zulässige Art der Sicherheitsleistung werden die durch das Hin- und Herschieben der Akte verursachten Verfahrensverzögerungen vermieden. Die mit dem Vorschlag verbundene Vereinfachung bei der Abfassung des Urteilstenors hinsichtlich der Bestimmung der Art der Sicherheitsleistung ergänzt die durch die Änderung des § 709 ZPO-E bewirkte Erleichterung bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung.

An die Qualität der Bürgschaft sind hohe Anforderungen zu stellen. Sie muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 Abs. 2 BGB), also selbstschuldnerisch erklärt und desweiteren unwiderruflich, unbedingt sowie unbefristet sein. An der Bonität des Bürgen darf kein Zweifel bestehen (§ 239 Abs. 1 BGB). Das bedeutet für die Praxis, daß als Bürgen grundsätzlich nur Großbanken und öffentlich-rechtliche Sparkassen in Frage kommen. Einen Sonderfall bilden die Raiffeisenbanken (Volksbanken, Genossenschaftsbanken, Spar- und Darlehenskassen). Um ihre Haftungsrisiken abzudecken, haben sich die meisten Raiffeisenbanken einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der sie in die Lage versetzt, größeren Zahlungsverpflichtungen zu genügen. Gegen die Zulassung der Raiffeisenbanken als Bürgen bestehen keine Sicherheitsbedenken, wenn sie dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen sind."

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird auf die Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6a* - neu - (§ 113a - neu - ZPO), Artikel 9 Nr. 9 - neu - (Artikel 18 Nr. 1a Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6 a. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

"§ 113 a

Die §§ 110 bis 113 finden entsprechende Anwendung, wenn die Durchsetzung eines etwaigen Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten wegen der schlechten Vermögensverhältnisse des Klägers gefährdet ist. Eine Gefährdung des Kostenerstattungsanspruchs ist nur anzunehmen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Klageerhebung der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klägers mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Kläger die eidesstattliche Versicherung nach § 807 oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder gegen ihn nach § 901 die Haft angeordnet worden ist."

b) Dem Artikel 9 ist folgende Nummer 9 anzufügen:

'9. In Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch geändert worden ist, wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

'1a. In § 113 a wird das Wort "Konkursverfahrens" durch das Wort "Insolvenzverfahrens" ersetzt.'

Als Folge

a) ist in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. VI. nach dem fünften Absatz folgender Absatz einzufügen:

"- Anordnung der Prozeßkostensicherheit bei Vermögenslosigkeit des Klägers (§ 113 a ZPO-E)";

* Die Bezifferung ist in der Beschlußdrucksache redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 2)

- b) ist in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach der Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"Zu Nummer 6a (§ 113 a - neu - ZPO)

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß vermögenslose Kläger erfolglos einen Prozeß anstrengen, den der Beklagte zwar gewinnt, bei dem der Kostenerstattungsanspruch aber wegen der Vermögenslosigkeit nicht realisiert werden kann. Die Prozeßführung ist in diesen Fällen für den Kläger völlig risikolos, weil im Falle des Unterliegens weder die Gerichtskosten noch die außergerichtlichen Kosten des Gegners beigetrieben werden können. Nach geltendem Recht kann der Beklagte selbst bei erkennbarer Vermögenslosigkeit des Klägers keine Sicherheitsleistung für die ihm entstehenden Prozeßkosten verlangen. Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Ausländersicherheit kann der Beklagte vor der Gefährdung seiner Vermögensinteressen durch die Prozeßführung des Klägers geschützt werden. Die Verpflichtung zur Leistung von Prozeßkostensicherheit ist an klare und eng umgrenzte Voraussetzungen geknüpft, um Zwischenstreitigkeiten über die Vermögenslosigkeit des Klägers zu vermeiden. Auch gefährdet die Regelung nicht die Führung berechtigter Prozesse durch vermögenslose Personen. Bei Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Bei juristischen Personen ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zwar eingeschränkt (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO), die darin liegende Erschwernis für vermögenslose juristische Personen hat das Bundesverfassungsgericht jedoch für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt (BVerfG, NJW 1974, 229).";

- c) ist der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 9 folgender Absatz anzufügen:

"Nummer 9 stellt die Anpassung des neuen § 113 a ZPO an das Inkrafttreten der Insolvenzordnung sicher."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird Bezug genommen auf den vorstehenden geänderten Begründungstext. Die vorgeschlagene Vorschrift fügt sich in das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ein. Vermögenslose Kläger können von sinnloser Prozeßführung ferngehalten werden, die Beklagten werden vor der Gefährdung ihrer Vermögensinteressen geschützt. Durch die engen Voraussetzungen für die Leistung der Prozeßkostensicherheit ist gewährleistet, daß kein umfangreicher Zwischenstreit über diese Frage geführt werden muß.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12a - neu - (§ 275 Abs. 4 Satz 2 - neu - ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12 a. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen." '

Als Folge ist

a) in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. VI. nach dem neunten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"- Fristsetzung für die Replik des Klägers auch bei der Verfahrensweise mit frühem ersten Termin außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E)";

b) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach der Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

"Zu Nummer 12a (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO)

Verfährt das Gericht nach § 275 ZPO, so kann es nach derzeitiger Rechtslage dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwiderung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen. Dafür ist bei einem Kollegialgericht stets ein Beschluß des Gerichts notwendig, eine Verfügung des Vorsitzenden ist nicht ausreichend. Für die Fristsetzung im Verhandlungstermin ist dies selbstverständlich. Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dies allerdings fragwürdig, weil bei der Wahl des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 Abs. 3 für eine Fristsetzung zur Replik eine Verfügung des Vorsitzenden ausreicht. In der Literatur wird die unterschiedliche Gestaltung beim schriftlichen Vorverfahren und dem frühen ersten Termin insoweit als Redaktionsfehler des Gesetzes bezeichnet (vgl. Zöller, Zivilprozeßordnung, 19. Auflage 1995, § 275 Rdnr. 7 a; Thomas-Putzo, ZPO, 19. Auflage 1995, § 275 Rdnr. 8). Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung sollte in beiden Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen. Damit wird auch ein gewisser Beschleunigungseffekt erzielt, weil insoweit dann kein Beschluß des Kollegialgerichts mehr herbeigeführt werden muß."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird Bezug genommen auf den vorstehenden geänderten Begründungstext. Auf die für die Verfahrensweise des Gerichts hinderliche Divergenz zwischen frühem ersten Termin und schriftlichem Vorverfahren hat kürzlich die gerichtliche Praxis hingewiesen.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 14a - neu - (§ 307 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "auf Antrag" gestrichen.
- b) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter "auf Antrag des Klägers" und
 - bb) wird Satz 2gestrichen.'

Als Folge ist

- a) in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. VI. nach dem zehnten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"- den klarstellenden Verzicht auf einen besonderen Antrag des Klägers für den Erlaß eines Anerkenntnisurteils (§ 307 Abs. 2 ZPO-E).";

- b) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach der Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

"Zu Nummer 14 a (§ 307 ZPO)

Zwar hat die Rechtsprechung seit längerem entschieden, daß ohne besonderen Verfahrensantrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden ist, wenn er den Sachantrag gestellt hat (BGHZ 10, 333; Stuttgart OLGZ 68, 289; OLG Düsseldorf FamRZ 83, 725; zustimmend Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl. Rdnr. 30 zu § 307; Schilken ZZP 90, 157; Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., Rdnr. 11 zu § 307). Begründet wird die Auffassung damit, daß für den Erlaß eines streitigen Urteils das Rechtsschutzinteresse fehlt. Der unverändert gebliebene Gesetzeswortlaut, auf den einige Stimmen in der älteren Literatur Bezug nehmen (Bötticher JZ 54, 243, Knöpfel ZZP 68, 450), führt in der Praxis aber dazu, daß Kläger zum Teil in den Fällen des § 307 Abs. 2 eine gerichtliche Erinnerung erhalten. Diese muß gegebenenfalls wiederholt werden. Auf das Antragserfordernis sollte daher durch gesetzliche Klarstellung verzichtet werden, und zwar - um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden - gleichzeitig auch für den Fall des in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses (§ 307 Abs. 1)."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird auf die Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15a - neu - (§ 310 Abs. 3 ZPO),
Nr. 16a - neu - (§ 317 Abs. 1 ZPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. § 310 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei einem Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 oder einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 treten die Wirkungen der Verkündung mit der Zustellung oder Mitteilung des Urteils ein. "

b) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt. "

b) Satz 2 wird gestrichen.'

Als Folge sind

a) in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. VI. im neunten Absatz

aa) nach den Wörtern "der Erklärung der Klagerücknahme," die Wörter "Urteilen an die nichtbeschwerte Partei,"

bb) nach der Angabe "§ 270 Abs. 2" die Angabe "§ 310 Abs. 3, 317 Abs. 1",

einzufügen;

b) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 Nr. 12 in der Überschrift "1. Vorbemerkung - Wegfall von Zustellungen (§§ 270, 697 ZPO)" nach der Zahl "270," die Zahl "317," einzufügen;

...

(noch Ziffer 5)

- c) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

"Zu Nummer 15a (§ 310 Abs. 3 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu Nummer 12 unter 1. verwiesen.

Die Änderung trägt der Regelung in § 317 ZPO Rechnung, wonach einer Partei, die durch ein Urteil nicht beschwert ist, das Urteil ohne besondere Form mitgeteilt werden kann (vgl. Nr. 16 a). Auch bei nichtverkündeten Urteilen soll künftig die formlose Mitteilung der Entscheidung an die nichtbeschwerte Partei möglich sein. Ihr gegenüber reicht eine formlose Übermittlung als Ersatz für die Verkündung aus. ";

- d) in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

"Zu Nummer 16a (§ 317 Abs. 1 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu Nummer 12 unter 1. verwiesen.

Der neu gefaßte § 317 Abs. 1 schreibt die Zustellung eines Urteils nur noch an die Partei vor, die durch das Urteil beschwert ist. Demnach wird nach der Neuregelung das Urteil erster Instanz dem Beklagten zugestellt, sofern dem Klageantrag ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Kläger, sofern die Klage ganz oder teilweise verworfen oder abgewiesen wird. Im übrigen ist das Urteil einer Partei zuzustellen, wenn diese nach dem Urteil ganz oder teilweise die Kosten zu tragen hat und zwar unabhängig davon, ob gegen die Kostenentscheidung ein isoliertes Rechtsmittel statthaft ist. In der Berufungsinstanz ist das Urteil dem Berufungskläger zuzustellen, dessen Berufung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder dem die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise auferlegt werden. Dem Berufungsbeklagten ist es zuzustellen, wenn die Berufung ganz oder teilweise zur Aufhebung der Ausgangsentscheidung führt oder im Falle einer auch nur anteiligen Kostentragung. Entsprechendes gilt für den Revisionsrechtszug.

Ein Ehescheidungsurteil ist stets beiden Parteien zuzustellen, da auch der obsiegende Kläger im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe ein Rechtsmittel einlegen kann. Dieselben Erwägungen gelten auch für Urteile in Kindschaftssachen.

(noch Ziffer 5)

Im übrigen kann die Zustellung durch formlose Mitteilung der Entscheidung ersetzt werden, da keine Notwendigkeit besteht, den Erhalt der Entscheidung und deren Zeitpunkt beweiskräftig zu dokumentieren. Der Entlastungseffekt der Neuregelung ist für die Geschäftsstelle und die Schreibkanzlei erheblich. Zugleich werden die Kosten der Zustellung eingespart, welche inzwischen bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde 11 DM, bei Zustellung gegen Empfangsbekenntnis in der Regel 1 DM betragen. Aus den Zählkarten ergibt sich, daß mehr als ein Fünftel der erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen mit einem streitigen Urteil endet, indem einer Partei die gesamten Kosten auferlegt werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß Zustellungen in einer Größenordnung von 500.000 entfallen.

Die Mehrbelastung der Geschäftsstelle durch die Prüfung, ob durch die Entscheidung nur eine Partei beschwert ist, dürfte gegenüber der Entlastung, die aus der Neufassung resultiert, kaum ins Gewicht fallen, weil sich dies in der Regel aus dem Tenor eindeutig ergibt. Die Prüfung der Geschäftsstelle könnte auch dadurch unterstützt werden, daß ein Hinweis des erkennenden Richters - etwa durch Ankreuzen auf dem Aktendeckel - erfolgt, ob eine Beschwerde vorliegt; für den erkennenden Richter wäre ein solcher Hinweis ohne jeden Aufwand möglich."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird Bezug genommen auf den vorstehenden geänderten Begründungstext. Die vorgeschlagene Änderung greift die Regelung auf, die für verkündete Versäumnisurteile bereits jetzt nach § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO gilt; diese werden nur der unterliegenden Partei zugestellt. Die bei der Verbands- und Praxisanhörung teilweise geäußerten Bedenken, die Feststellung, ob eine Partei durch das Urteil nicht beschwert sei, überfordere den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. verursache erheblichen Aufwand, sind nicht stichhaltig. Ob nur eine Partei durch das Urteil beschwert ist, ist in der Regel unschwer aus dem Tenor, insbesondere der Kostenregelung, zu entnehmen. Zudem könnte in der Praxis die Prüfung dadurch erleichtert werden, daß der erkennende Richter bzw. Berichterstatter der Kammer bei der Zuleitung des Urteils an die Geschäftsstelle einen entsprechenden Vermerk anbringt; diesem ist dies ohne weitere Prüfung und ohne Mehraufwand möglich.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 15a *) - neu - (§ 311 Abs. 2 Satz 3 - neu -, Abs. 4 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. § 311 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist."

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.'

Als Folge ist

in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

"Zu Nummer 15a (§ 311 Abs. 2 Satz 3 - neu -, Abs. 4 Satz 2 ZPO)

§ 311 Abs. 4 Satz 2 erlaubt es bei den in einem besonderen Verkündungstermin verkündeten Urteilen, die Verlesung der Urteilsformel durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel zu ersetzen. Diese Regelung ist auch für die sog. Stuhlurteile zweckmäßig, die am Ende der Sitzung verkündet werden.

Durch Veränderung der systematischen Stellung der Vorschrift des Absatz 4 Satz 2 und ihre Einstellung in Absatz 2 wird erreicht, daß der Anwendungsbereich auch die am Ende der Sitzung verkündeten Urteile erfaßt.

Das Gericht wird von dieser Vereinfachung Gebrauch machen, wenn für die Parteien niemand erschienen ist. Die Verkündung gleichsam "gegen die Wand" ist eine überflüssige Formalie, über die sich die Praxis zum Teil bereits heute schon - allerdings praeter legem - hinwegsetzt."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird auf die Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

*) Die Bezifferung ist in der Beschlußdrucksache redaktionell anzupassen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 18a - neu - (§ 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

'18a. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "durch Zustellung von Amts wegen" gestrichen.'

Als Folge

- a) sind in der Begründung, 1. Teil, in Abschnitt B. VI. im neunten Absatz nach den Wörtern "nach Klagerücknahmen," die Wörter "Ladung zur Vernehmung als Partei," einzufügen;
- b) ist in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 Nr. 12 in der Überschrift "1. Vorbemerkung..." nach der Zahl "270," die Zahl "450," einzufügen;
- c) ist in der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 1 nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

"Zu Nummer 18a (§ 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu Nummer 12 unter 1. verwiesen.

Die in § 450 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Zustellung der Ladung zur Vernehmung einer Partei erscheint entbehrlich. In aller Regel wird eine Partei im eigenen Interesse den Termin, in dem sie als Partei vernommen werden soll, wahrnehmen. Bei einem Ausbleiben der Partei kann das Gericht nämlich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere etwa von der Partei für das Ausbleiben angegebener Gründe, nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

§ 450 in der Entwurfsfassung schreibt deshalb die Zustellung der Ladung nicht mehr generell vor. Besteht im Einzelfall Grund für die Annahme, daß eine Partei zum Termin nicht erscheinen und sich darauf berufen wird, sie habe die Ladung nicht erhalten, etwa in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, so kann der Richter eine Zustellung der Ladung anordnen.

Wieviele Zustellungen durch die Änderung entfallen, läßt sich den Justizstatistiken nicht entnehmen. Es ist jedoch mit deutlich geringeren Auswirkungen zu rechnen, als bei den Änderungen der §§ 270 und 317 ZPO."

(noch Ziffer 7)

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die vorstehende Begründung zum Entwurf wird Bezug genommen. Der bei der Praxisanhörung geäußerte Einwand, bei Nichtzustellung der Ladung zur Vernehmung als Partei würden sich Probleme bei der Wertung des Nichterscheinens der Partei nach §§ 454, 446 ZPO ergeben, spricht nicht gegen eine Abschaffung der Zustellung der Ladung als Regelfall. Denn nach herrschender Meinung (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 19. Auflage 1995, § 454 Rn. 4; Münchener Kommentar-Schreiber, ZPO, 1992, § 454 Rn. 3; Stein/Jonas-Leipold, ZPO, 20. Auflage 1989, § 454 Rn. 6, 7) wird das erstmalige Ausbleiben einer Partei regelmäßig nicht den Schluß auf eine beabsichtigte Aussageverweigerung zulassen, so daß im Zweifel ohnehin eine Vertagung und nochmalige Ladung unter Hinweis auf das bei erneuter Säumnis vorhandene Beweisrisiko geboten ist. In diesem Fall kann dann die Zustellung der Ladung angeordnet werden.

8. Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 21 g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitglieds des Spruchkörpers als Einzelrichter."

(noch Ziffer 8)

Als Folge ist

die Begründung, 2. Teil, zu Artikel 3 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die weitgehende Verlagerung der Entscheidungskompetenz in erstinstanzlichen Zivilverfahren von der Kammer zum Einzelrichter und die weitere Stärkung des Einzelrichterprinzips in Berufungs- und Beschwerdesachen verlagern beim Landgericht den Schwerpunkt der richterlichen Arbeit künftig im wesentlichen auf die Einzelrichtertätigkeit. Dem muß die Kompetenz zur spruchkörperinternen Geschäftsverteilung in der Weise Rechnung tragen, daß die Mitglieder des Spruchkörpers grundsätzlich gleichberechtigt mitbestimmen.

Die bisherige Zuständigkeit des Vorsitzenden des Spruchkörpers erscheint nicht mehr sachgerecht, weil es in der ersten Instanz originäre Kammerverfahren nur noch im Bereich der höheren Streitwerte gibt und der Vorsitzende an der Entscheidung des überwiegenden Teils der Eingänge des Spruchkörpers in den Einzelrichterdezernaten nicht mehr unmittelbar beteiligt ist.

Der gestiegenen Bedeutung des Einzelrichterprinzips ist es angemessen, die Beschlußfassung über den Mitwirkungsplan bei überbesetzten Spruchkörpern (vgl. BVerfG, NJW 95, 2703) und die Verteilung der Eingänge innerhalb des Spruchkörpers durch Beschluß seiner Mitglieder festzulegen.

Die Einbeziehung aller Angehörigen des Spruchkörpers in die Geschäftsverteilung liegt im Interesse einer möglichst einverständlichen Aufteilung der Verfahren. Bei Stimmengleichheit in einem überbesetzten Spruchkörper kann die Entscheidung - wie auch sonst (§ 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO) - mit einem verstärkten Stimmrecht des Vorsitzenden getroffen werden.

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3 regelt das Erfordernis eines Einzelrichterplans. Auch insoweit soll die Bestimmung des Vorsitzenden durch die Entscheidung aller dem Spruchkörper angehörenden Richter ersetzt werden. Auf § 21 g Abs. 3 Satz 2, der als lex imperfecta nur einen - in der Praxis unterschiedlich aufgenommenen - Appell zum Ausdruck gebracht hat, kann verzichtet werden, weil davon auszugehen ist, daß dieses Anliegen im Rahmen der Beschlußfassung nach Absatz 1 Berücksichtigung finden wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird auf die Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

...

9. Zu Artikel 9 Nr. 9 - neu - (§ 16 AGBG)

Dem Artikel 9 ist folgende Nummer 9 anzufügen:

'9. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 16 Anhörung

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat." '

Als Folge sind

der Begründung, 2. Teil, zu Artikel 9 folgende Absätze anzufügen:

"Nummer 9 enthält einen von den Gerichten angeregten Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensstraffung bei Klagen nach § 13 AGBG. Die vorgeschlagene Streichung berührt nicht die nach §§ 273 Abs. 2 Nr. 2, 358 a Satz 2 Nr. 2 ZPO jederzeit bestehende Möglichkeit, amtliche Auskünfte von den Versicherungsaufsichtsbehörden einzuholen.

Durch das Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) ist im Rahmen von Deregulierungsmaßnahmen im Versicherungswesen die Genehmigungspflicht von Allgemeinen Versicherungsbedingungen nahezu vollständig aufgehoben worden. Nach § 16 Nr. 1 AGBG haben die Gerichte in Verfahren nach § 13 AGBG in jeder Instanz vor der Entscheidung die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Allgemeine Versicherungsbedingungen sind. Vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG hatte die Anhörung nach § 16 Nr. 1 AGBG ihre materielle Berechtigung darin, daß sich eine gerichtliche Entscheidung nach § 13 AGBG auch auf die vor den Aufsichtsbehörden zu führenden Genehmigungsverfahren von Allgemeinen Versicherungsbedingungen auswirken konnte. Soweit die Genehmigungspflicht für Allgemeine Versicherungsbedingungen weggefallen ist, entbehrt eine zwingende Beteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden einer sachlichen Grundlage.

Die gerichtliche Praxis hat vorgebracht, daß seit Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG die Versicherungsaufsichtsbehörden in Verfahren nach § 13 AGBG keine Stellungnahmen abgegeben haben. Sie hat ferner mitgeteilt, daß die Regelbeteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden einen zusätzlichen verfahrensmäßigen Aufwand gerade für die stark belasteten

Großstadtgerichte bedeutet und es teilweise zu Verzögerungen bei der Erledigung des Rechtsstreits gekommen sei.

Eine Verfahrensbeteiligung Dritter, die materiell-rechtlich ihre Bedeutung verloren hat, muß aus Gründen der gebotenen Verfahrensvereinfachung entfallen.

Den privilegierten Klägern steht überdies jederzeit die Möglichkeit zu, die Einholung einer amtlichen Auskunft von den Versicherungsaufsichtsbehörden anzuregen. Dieses flexible zivilverfahrensrechtliche Instrumentarium ist der starren Pflichtbeteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden vorzuziehen."

Begründung (nur für das Plenum):

Die gerichtliche Praxis hat einvernehmlich die Aufhebung der zwingenden Beteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden in Verfahren nach § 13 AGBG vorgeschlagen. Die Aufhebung der zwingenden Beteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden ist nach Wegfall der Genehmigungspflicht von Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu rechtfertigen und schränkt die Aufgabenerledigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörden nicht ein. Demgegenüber führt die Streichung der Regelbeteiligung zu einer Entlastung der Gerichtsbarkeit. Auch wenn der damit verbundene Entlastungseffekt nicht überdurchschnittlich ins Gewicht fällt, ist jede Möglichkeit einer Verfahrensvereinfachung gerade für die stark belasteten Großstadtgerichte, bei denen die einschlägigen Verfahren häufig konzentriert sind, auszuschöpfen.

B.

10. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

11. Der federführende Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Herrn Staatsminister Heitmann (Sachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.